

Vollmacht

Herrn Rechtsanwalt Sascha Trettin, Berliner Straße 117, 10713 Berlin

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht erstreckt sich auf jede gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit. Insbesondere ermächtigt sie zu außergerichtlichen Handlungen und Verhandlungen aller Art, zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits und zur Entgegennahme von Zahlungen. Die Vollmacht umfasst auch die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Erklärungen, auch gegenüber Behörden und anderen staatlichen Stellen, wie z. B. Kündigungen und/oder Anmeldungen von Rückerstattungs- und/oder Entschädigungsansprüchen und deren Geltendmachung sowie die Stellung von Anträgen jeder Art. Sie berechtigt auch zur Vornahme von Grundbucheinsichten sowie zur Beantragung und Anfertigung von Abschriften aus öffentlichen Registern und Akten jeder Art.

Sie ermächtigt des Weiteren zu allen Handlungen in Gerichts- und Schiedsverfahren in allen Instanzen. Der Bevollmächtigte ist insbesondere zum Abschluss unbedingter Vergleiche, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Entgegennahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten berechtigt. Der Bevollmächtigte ist gem. § 141 ZPO ermächtigt und in der Lage, über den aufklärungsbedürftigen Sachverhalt Auskunft zu geben.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren sowie Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren.

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte an diese ab. Die Anwälte nehmen die Abtretung an. Die Anwälte dürfen eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.

....., den

.....
(Unterschrift/en)

Ich bin / wir sind vor Auftragserteilung darauf hingewiesen worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

....., den

.....
(Unterschrift/en)